

Ergeht an:
 BIA-Mitglieder
 Alle Landesinnungen

Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe
 Sparte Gewerbe und Handwerk
 der Wirtschaftskammer Österreich
 Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
 T 05 90 900-DW | F 01 504 36 13
 E lebensmittel.natur@wko.at
 W <http://www.lebensmittelgewerbe.at>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen/Sachbearbeiter

Durchwahl


Datum

DI Lorencz/Mag. Skoff-Salomon

3192

23.06.2016

RUNDSCHREIBEN 065/2016

Wirtschaftsrecht	Zollkodex	
Betrifft: Zollkodex der Union - Update		Frist: -
Kurzinfo: -		

Säumniszinsen:

Der neue Zollkodex der Union hat auf die Zahlungsfristen eine nachteilige Auswirkung. Es werden ab dem Tag, an dem die Zahlungsfrist abläuft, bis zum Tag der Zahlung Verzugszinsen auf den geschuldeten Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrag berechnet. Entsteht die Zollschild aufgrund von Verstößen¹ oder wird die Zollschild aufgrund einer nachträglichen Kontrolle mitgeteilt, so werden ab dem Tag des Entstehens der Zollschild bis zum Tag der Mitteilung der Zollschild Verzugszinsen auf den Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrag berechnet².

Beachten Sie bitte, dass die Zahlungsfrist einzuhalten ist. Das Datum der Verbuchung am Konto des BMF ist maßgebend. Der Postlauf (Dauer der Überweisung) geht zu Lasten der Zollschildner!

Auch sind die Vereinfachungen des § 217 der Bundesabgabenordnung (BAO) nicht mehr anzuwenden (z.B. Säumnis kann in Ausnahmefällen 5 Tage nachgesehen werden) da sie durch die Bestimmungen des Zollkodex der Union überlagert werden. Es werden lediglich Verzugszinsen unter 10 €³ nicht erhoben.

¹ Artikel 79 UZK (Verstöße Einfuhr) [oder Artikel 82 UZK = derzeit nicht von Bedeutung, da keine Ausfuhrabgaben eingehoben werden]

² Artikel 114 (2) UZK

³ Artikel 114 (4) UZK

Ursprünglich wären die Verzugszinsen für den Säumniszeitraum vom 15. eines Kalendermonats bis zum 14. des folgenden Kalendermonats berechnet worden. Auf Intervention der WKÖ stellte das BMF jedoch dankenswerter Weise auf taggleiche Berechnung um.

Entfall der Zollwertanmeldung auf dem Formular D.V. 1:

Die Verwendung der Zollwertanmeldung in Papierform (Vordruck DV.1) entfällt seit 1. Mai 2016, da bereits im Vorfeld die zollwertrelevanten Daten betreffend Hinzurechnungs- und abzugsfähige Kosten sowie betreffend Verbundenheit und Preisbeeinflussung unabhängig vom Warenwert in der Zollanmeldung codiert werden.

Zusätzlich sind in der Zollanmeldung für die Fälle, in denen eine Zollwertanmeldung erforderlich ist (Zollwert der eingeführten Waren je Sendung übersteigt den Wert von 20.000 EUR), auch die Angaben zum Verkäufer (mit Dokumentenartencode „5VKA“), zum Käufer (mit Dokumentenartencode „5KAU“) sowie zum Kaufvertrag (mit Dokumentenartencode „5KVT“) zu machen.

Der Hinweis auf den Kaufvertrag hat bei manchen Speditionen den Eindruck erweckt, dass tatsächlich ein Kaufvertrag übermittelt werden muss. Zur Sicherheit wurde diesbezüglich der zuständige Mitarbeiter des Bundesministeriums für Finanzen kontaktiert und gebeten diesen Irrtum klar zu stellen. Es gibt die Zusage der Berichtigung, dass nicht in allen Fällen ein formeller Kaufvertrag vorliegen kann. In diesem Fall genügt natürlich die Angabe der Rechnung. Selbst bei Vorhandensein eines formellen Kaufvertrags genügt der Verweis auf die Rechnung, in dem dann in der Regel auf den Kaufvertrag referenziert wird.

Dieser Punkt wird auch in die Arbeitsrichtlinie zur Zollanmeldung aufgenommen, die in absehbarer Zeit in der Finanzdokumentation ([Findok](#)) verfügbar sein wird.

Weitere Informationen finden Sie unter folgendem Link:

https://www.bmf.gv.at/zoll/Informationen_zur_UZK_Umsetzung/197080.html

Bei Rückfragen diesbezüglich wenden Sie sich bitte direkt an:

Herbert Herzig
WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH
Abteilung für Finanz- und Handelspolitik
Wiedner Hauptstraße 63
A-1045 Wien
Tel: +43 (0)5 90 900-4412 DW
Fax: +43 (0)5 90 900-114412
e-mail: herbert.herzig@wko.at
Internet: <http://wko.at/zoll> oder <http://wko.at/carnet>

Mit der Bitte um Weiterleitung an interessierte Betriebe.

Gültig ab:-	Beilagen: -
Dokumente: -	

Freundliche Grüße

BUNDESINNUNG DER LEBENSMITTELGEWERBE

KommR Prof. Dr. Paulus Stuller e.h.
Bundesinnungsmeister

DI Anka Lorencz e.h.
Geschäftsführerin